

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für
das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage

Haddorf

der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH

(Wasserwerksbetreiber)

- Wasserschutzgebietsverordnung „Haddorf“ -

vom 21.März. 2006

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III-I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Überwachung
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz

- WHG-), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
 - der §§ 48, 49, 51, 51a, 168 Abs. 2, 170 Abs. 1 und 190 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes -NWG- vom 10.06.2004 (Nieders. GVBl. S. 171)
 - der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060),
 - der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW S. 360, ber. GV. NRW S. 546/SGV. NRW 282) und
 - der Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Haddorf“ vom 21.12.1994/01.02.1995 (GV. NRW S. 160/SGV NRW 77) und vom 27.05.1997/16.10.1997 (GV. NRW S. 386/SGV NRW 77)

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim und der Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau u. Energie in NRW - verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG NRW bzw. § 48 Abs. 4 NWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B, Zone III A) -, die Engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Wettringen, Fluren 11 bis 15

Neuenkirchen, Fluren 2 bis 4, 31, 44 bis 46

in Nordrhein-Westfalen

und

Ohne, Flur 2

in Niedersachsen

jeweils ganz oder teilweise.

- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beige-fügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick (Anlage 1).

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 7.500 (Anlage 2).

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün darge-stellt. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beige-fügten Anlagen 3a (Nordrhein-Westfalen) und b (Nie-dersachsen) ergeben sich die Genehmigungs-, Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlagen 3a und b sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit ihren Anlagen liegt vom Tage des Inkrafttre-tens an (§ 14 Abs. 1 LWG NRW bzw. § 48 Abs. 3 NWG) zu jedermanns Einsicht wäh-rend der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
2. Landrat des Kreises Borken

- Untere Wasserbehörde -
- 3. Landkreis Grafschaft Bentheim
 - Untere Wasserbehörde -
- 4. Bürgermeister der Gemeinde Wettringen
- 5. Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen
- 6. Samtgemeinde Schüttorf

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Pumpwerke und sonstige Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten.
- (3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen.
- (4) *Regelung für Nordrhein-Westfalen:*
Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürli-

ches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung angepachtete Ackerflächen, Brachflächen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

Regelung für Niedersachsen:

In Niedersachsen gilt die Definition der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 24.05.1995 (Nds. GVBl. Nr. 11/1995) in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).
- (6) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser; geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.
- (7) **Intensivkulturen** im Sinne dieser Verordnung sind Kulturen mit hohem Düngereinsatz und/oder hohem Pflanzenschutzmitteleinsatz und dauernder Bearbeitung, die an stets gleicher Stelle angebaut werden; ausgenommen sind Hausgärten.
- (8) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.
- (9) *Regelung für Nordrhein-Westfalen:*
Recycling-Materialien im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - IV-3-953-26308 – IV-8-1573-30052- /- VI-A3-32-40/45 - vom 09.10.2001 (SMBl. NRW. 74, 913) genannten mineralischen Stoffe aus industriellen

Prozessen (einschließlich Hausmüllverbrennungsaschen) und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) sowie vergleichbare mineralische Abfälle zur Verwertung, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.

Regelung für Niedersachsen:

Es gelten die technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“.

- (10) **Reiner Grünkompost** im Sinne dieser Verordnung sind aerob behandelte Bioabfälle aus Garten- und Parkabfällen, Landschaftspflegearbeiten, Gehölzrodungsrückständen sowie naturbelassenen Rinden. Die Grenzwerte der Bioabfallverordnung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2955) sind einzuhalten.
- (11) **Wärmepumpen** im Sinne dieser Verordnung sind Heizungs-, Brauchwassernutzungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.
- (12) **Wassergefährliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden), insbesondere
- Abfallentsorgungsanlagen,
 - Akkumulatorenfabriken,
 - Beizereien,
 - Chemikalienhandlungen,
 - Chemische Fabriken,
 - Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
 - Galvanikbetriebe, Weißblechwerke,
 - Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke,
 - Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
 - Kaliwerke, Salinen,
 - Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf),
 - Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
 - Metallhütten,
 - Schrottplätze, Autowrackanlagen,

- Sprengstoff-Fabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(13) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwVwS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.05.1999) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe.

§ 3**Schutz in den Zonen III - I**

- (1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- (3) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.
Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden.
Der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.
- (4) Die in den Anlage 3a und b dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe dieser Anlage verboten oder unterliegen einer Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht.

§ 4**Militärische Übungen und Liegenschaften**

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ von April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5**Duldungspflichten**Regelung für Nordrhein-Westfalen:

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117, 167 Abs. 2 LWG NRW zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Wasserschutzgebiet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:
 1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Ge-

bots- und Verbotszeichen,

3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen bzw. das Beseitigen von Ablagerungen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben (nach Maßgabe des § 167 LWG),
5. das Errichten und Betreiben von Grundwassermessstellen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen

zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchungen mitzuteilen.

- (4) Der Landrat des Kreises Steinfurt -Untere Wasserbehörde- ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt Münster sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber und den weiteren am Verfahren beteiligten Stellen zur Kenntnis zu geben.

Regelung für Niedersachsen:

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die zuständige Behörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden

Grundstücke haben darüber hinaus nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
3. die Entnahme von Bodenproben,
4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 6

Düngung im Wasserschutzgebiet

Regelung für Nordrhein-Westfalen:

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung die Gewässer im Wasserschutzgebiet vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Düngemittel dürfen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen aufgebracht werden.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung und die -anwendung hat nach einem ständig zu aktualisie-

renden schriftlichen Düngeplan zu erfolgen.

Die Düngeplanung kann auch in Form eines betriebsbezogenen Nährstoffvergleiches erfolgen. Düngepläne sind 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - vorzulegen.

- (4) Mindestens alle 5 Jahre sind für die Betriebe über 3 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Wasserschutzgebiet auf Aufforderung des Landrates des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{\min} Untersuchungen am Ende der Vegetationsperiode (20.10. - 10.11. des Jahres) durchzuführen. Das gleiche gilt für Betriebe unter 3 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Wasserschutzgebiet bei einem Missverhältnis von Tierbestand zu bewirtschafteter Fläche.

Die Bodenuntersuchungen sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen.

- (5) Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31.01. des Folgejahres dem Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - über die Kreisstelle Steinfurt der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

Regelung für Niedersachsen:

- (1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.
- (2) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Bewei-

dung sind auch Angaben über die Tierart und –anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

- (3) Betriebe im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle 3 Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Abs. 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (4) Die Unterlagen nach den Abs. 2 und 3 sind über 2 Fruchtfolgen, mindestens aber 6 Jahre aufzubewahren.
- (5) Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach Abs. 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (6) Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

Regelung für Nordrhein-Westfalen:

- (1) Die Anwendung von PSM auf Freilandflächen darf nur erfolgen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971) und der auf-

grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, u.a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I, S. 1887), sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (in Nordrhein-Westfalen: Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift, Gem. Rd.Erl. MURL/MWMTV vom 27.03.2000, MBl. NRW Nr. 25, S. 455 ff), jeweils in der gültigen Fassung. Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

- (2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Angabe der behandelten Fläche (Gemarkung, Flur und Flurstück)
- Datum der Anwendung
- Art und Name des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Menge des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Kulturart
- Anlass der Anwendung.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und dem Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - auf Verlangen vorzulegen.

Regelung für Niedersachsen:

§ 6 Abs. 2 und 4 des niedersächsischen Teils dieser Verordnung gelten entsprechend.

Genehmigungen

Regelung für Nordrhein-Westfalen:

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet der Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde -. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne Weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungs- und Verwaltungsverfahrenes bleiben unberührt.

- (3) Der Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - kann den Wasserwerksbetreiber beteiligen und holt ggf. vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Münster , in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.
- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu über-

senden.

- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Soweit die Bezirksregierung Münster für die vorgenannten behördlichen Zulassungen zuständig ist, ist das Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

Regelung für Niedersachsen:

Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet der Landkreis Grafschaft Bentheim - Untere Wasserbehörde -.

Eine Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

§ 9

Befreiungen

Regelung für Nordrhein-Westfalen:

- (1) Der Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - kann auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag vom Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (2) Im übrigen gilt § 8 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass vor Erteilung einer Befreiung grundsätzlich die Stellungnahmen des Staatlichen Umweltamtes Münster und des Wasserwerksbetreibers einzuholen sind. Will die Untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

Regelung für Niedersachsen:

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verboten sowie den Pflichten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietzweck nicht gefährdet ist.

Vorrang der Kooperation

- (1) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 2 gelten die §§ 6 und 7 dieser Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.
- (2) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Verbände/Kammern - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten.
- (3) Der Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - ist berechtigt, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.
- (4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Umwandlung von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.
- (5) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für das gewässerschonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der

Genehmigungspflicht in der Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.

- (6) Über die Anträge nach Abs. 4 und 5 entscheidet der Landrat des Kreises Steinfurt-Untere Wasserbehörde - nach Anhörung der Landwirtschaftskammern, des Wasserwerksbetreibers und des Staatlichen Umweltamtes Münster auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.
- (7) Soweit Landwirte aus Niedersachsen der Kooperation beitreten, kommen die Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Anwendung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG bzw. § 190 Abs. 2 Nr. 1 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG bzw. § 190 Abs. 2 Nr. 1 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG bzw. § 190 Abs. 2 Nr. 1 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§ 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 4 LWG bzw. § 190 Abs. 3 NWG geahndet werden.

§ 12

Überwachung

Regelung für Nordrhein-Westfalen:

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch den Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - zu prüfen und zu überwachen.

Regelung für Niedersachsen:

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim zu prüfen und zu überwachen.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

- (1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG bzw. §§ 51, 51a, 55 bis 59 NWG.
- (2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19 g, 19 h, 26 und 34 WHG.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Grafschafter Nachrichten in Kraft und gilt 40 Jahre. Maßgeblich ist der spätere Termin der beiden Verkündungen.

Münster, den 21.März 2006

- 54.2-1.1-7.24-624/04 -

Bezirksregierung Münster

als Obere Wasserbehörde

In Vertretung

Gez. Wirtz

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf
vom 21. März 2006
Az.: 54.2-1.1-7.24-624/04
Bezirksregierung Münster
In Vertretung
Gez. Wirtz

Anlage 3 a -Regelungen für Nordrhein-Westfalen-

zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH - Wasserschutzgebietsverordnung „Haddorf“

Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Zone	III B	III A	II	I
1. <u>Abfallentsorgungsanlagen und ~umschlaganlagen</u>				
1.1 Errichten und Erweitern	V G: Anlagen zum Lagern, Behandeln oder Umschlagen von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind	V G: wie Zone III B	V	V
1.2 wesentliches Ändern	G	G V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern	V	V
2. <u>Abgrabungen, Grabungen</u>				
2.1 Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden	V Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben G: Baugruben für sonstige Bauvorhaben	V Ausnahme: wie Zone III B G: wie Zone III B	V	V

Zone	III B	III A	II	I
2.2 Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben G: - Baugruben für sonstige Bauvorhaben - Anlegen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen - Feuerlöschteiche	V Ausnahme: wie Zone III B G: wie Zone III B	V	V
3. <u>Abwasser, Niederschlagswasser</u>				
3.1 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v. 18.05.1998 Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund				
3.1.1 unverschmutztes	G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Rigolen-Rohrversickerung etc.) Ausnahme: Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten, das über die belebte Bodenzone versickert wird	G: wie Zone III B Ausnahme: wie Zone III B	V G: Großflächige Versickerung und Flächenversickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten	V

Zone	III B	III A	II	I
3.1.2 gering verschmutztes	V: Versickerung über Rigolen-Rohrversickerung im Übrigen : G Ausnahme : Großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone	V: wie Zone III B im Übrigen: G Ausnahme: wie Zone III B	V	V
3.1.3 stark verschmutztes	V G: außerörtliche Hauptverkehrs- und Fernstraßen (Ziffer 14.3 des Rd.Erl. vom 18.05 1998 ist zu beachten)	V G: wie Zone III B	V	V
3.1.4 Schachtversickerung	V	V	V	V
3.2 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v 18.05.1998 Einleiten in oberirdische Gewässer				
3.2.1 unverschmutztes	G	G	G	V
3.2.2 gering oder stark verschmutztes	G Hinweis: der Rd.Erl. des MURL vom 04.01.1988 ist zu beachten	G: Hinweis: wie Zone III B	V	V
4.0 <u>Abwasser, Schmutzwasser</u>				
4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	G Ausnahme: bestehende Einleitungen mit Erlaubnis nach § 7 WHG	G Ausnahme: wie Zone III B	V	V
4.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, <u>die anschließend nicht</u> die Zone II durchfließen	G	G		
4.3 Aufbringen	G	G	V	V
4.4 Einleiten in den Untergrund (z. B. Verrieseln)	V G: Einleiten/Verrieseln aus Kleinkläranlagen	V G: wie Zone III B	V	V

Zone	III B	III A	II	I
5. <u>Abwasseranlagen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
6. <u>Abwasserbehandlungsanlagen</u> (s. § 2)				
6.1 Errichten	V G: Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Kleinanlagen wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten; Leichtflüssigkeitsabscheider, Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen.	V G: wie Zone III B	V	V
6.2 Erweitern	G	G	V	V
6.3 wesentliches Ändern, Wiederherstellen	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
7. <u>Anflugsektoren</u> Ausweisen von Notabwurfplätzen für den Luftverkehr	V	V	V	V
8. <u>Anlagen</u> , bauliche				
8.1 Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben	G Ausnahme: wie Zone III B	V	V
8.2 geringfügiges Ändern			G	V

Zone	III B	III A	II	I
9. <u>Anlagen</u> zum Lagern natürlicher Locker- und Festgesteine, die nicht wassergefährdend sind Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
10. <u>Anlagen</u> zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V Ausnahme: wie Zone III B	V G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V
11. <u>Anlagen</u> zum gewerblichen Güterumschlag Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
12. <u>Anlagen</u> zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott siehe Ziffer 1				
13. <u>Anlagen, wassergefährliche</u> (siehe § 2)				

Zone	III B	III A	II	I
13.1 Errichten, Erweitern	<p>V</p> <p>G: Anlagen zum Umgang mit Heizöl oder Dieselkraftstoff für den Hausgebrauch und den Eigenverbrauch in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l ;</p> <p>dichte, eingefasste und überdachte Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung mit einem maximalen Rauminhalt von 1 m³; - zum Lagern von festem Mineraldünger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m³ ; - zum Lagern von flüssigem Mineraldünger bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l <p>massive dichte Behälter zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die mit einer Leckageerkennungseinrichtung ausgerüstet sind;</p> <p>sonstige Anlagen der Landwirtschaft, Biogasanlagen</p> <p>Ausnahme: dichte, eingefasste und überdachte Flächen zum Umgang mit <u>geringen Mengen</u> wassergefährdender Stoffe</p>	<p>V</p> <p>G: wie Zone III B</p> <p>Ausnahme: wie Zone III B</p>	<p>V</p>	<p>V</p>
13.2 wesentliches Ändern	<p>G</p>	<p>G</p>	<p>V</p> <p>G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern</p>	<p>V</p>
14. <u>Badebetrieb</u> an oberirdischen Gewässern	<p>G</p>	<p>G</p>	<p>V</p>	<p>V</p>

Zone	III B	III A	II	I
15. <u>Baumschulen</u> (s. Gartenbaubetriebe, Ziffer 25)				
16. <u>Bauschuttzubereitungsanlagen</u>				
16.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
16.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
17. <u>Baustofflager</u> Errichten, Erweitern	G	G	V	V
18. <u>Befahren</u> von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V	V
19. <u>Bohrungen und Sprengungen</u>	G Ausnahme: Bohrungen und Sprengungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidebrunnen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen - Brunnen für erlaubnisfreie Nutzungen nach § 33 WHG - die seismische Erkundung des Untergrundes	G Ausnahme: wie Zone III B	V G: Weidebrunnen Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen	V
20. <u>Bodenauffüllung, Aufschüttungen</u>				

Zone	III B	III A	II	I
20.1 mit belasteten Böden und Gesteinen	V	V	V	V
20.2 mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m ² zu verfügender Fläche	G	G	V	V
21. <u>Dauergrünland</u> Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	G	V	V
22. <u>Festmistlager</u> über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an der selben Stelle errichten	V Anzeigepflicht: Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung Ausnahme: Trockener Putenmist und Geflügeltrockenkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	V Anzeigepflicht: wie Zone III B Ausnahme: wie Zone III B	V	V
23. <u>Fischteiche und Fischhaltung</u> mit Zufütterung				
23.1 Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: wenn Aussickern von Teichwasser in das Grundwasser ausgeschlossen ist Ausnahme: Zierteiche	V G: wie Zone III B Ausnahme: wie Zone III B	V	V
23.2 Netztierhaltung in Gewässern	V	V	V	V
24. <u>Friedhöfe</u>				
24.1 Neuanlagen	G	V	V	V
24.2 Erweitern	G	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
25. <u>Gewächshäuser in Gartenbaubetrieben</u> Errichten, Erweitern	G Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung oder vergleichbare Systeme	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
26. <u>Golfsportanlagen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V	V
27. <u>Gräben</u> Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
28. <u>Gülle- und Jauchebehälter</u> (s. Ziffer 13)				
29. <u>Intensivkulturen</u> (s. § 2) Neuanlagen, Erweitern	G	G	V	V
30. <u>Klärschlamm</u> aufbringen	V Ausnahme: landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
31. <u>Kleingartenanlagen</u> i. S. d. Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern	G	V	V	V
32. <u>Kompost</u> Aufbringen auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden	G Ausnahme: Verwertung von reinem Grünkompost und Kompost aus der Eigenkompostierungsanlage	G Ausnahme: wie Zone III B	V	V
33. <u>Kompostierungsanlagen</u>				

Zone	III B	III A	II	I
33.1 Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Eigenkompostierungsanlagen	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
33.2 Wesentliches Ändern	G Ausnahme: Eigenkompostierungsanlagen	G Ausnahme: wie Zone III B	V	V
34. <u>Kühlwasser</u> , unbelastetes Versickern über die belebte Bodenzone	G	G	V	V
35. <u>Märkte</u> , Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen		G	V	V
36. <u>Motorsport</u> im Freien	G	V	V	V
37. <u>Nährstoffträger</u> (s. § 2) ausgenommen Klärschlamm und Kompost				
37.1 Aufbringen auf erwerbsmäßig genutzten Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
37.2 Aufbringen auf öffentl. Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
37.3 Aufbringen auf sonstige Flächen, z.B.: Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V

Zone	III B	III A	II	I
37.4 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf gefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V	V
38. <u>Pferche</u> (feste Pferche zum dauerhaften Aufenthalt)	G	G	V	V
39. <u>Pflanzenschutzmittel</u> (PSM)				
39.1 Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSM nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	V	V	V	V
39.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	s. § 7	s. § 7	s. § 7	V
39.3 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf öffentlichen Grünflächen	s. § 7	s. § 7	s. § 7	V
39.4 Anwendung in Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
39.5 Anwendung auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V G: wie Zone III B	V G: wie Zone III B	V
39.6 Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V G: Forstwirtschaftliche Maßnahmen	V G: wie Zone III B	V	V
39.7 Befüllen und Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer gelangen kann	V	V	V	V
40. <u>Rastanlagen</u> , Parkplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz				

Zone	III B	III A	II	I
40.1 Errichten, Erweitern		G	V	V
40.2 Unterhaltungsarbeiten			G	V
41. <u>Recycling-Materialien</u> (s. § 2) Verwenden bei Straßen- und Erdbau- maßnahmen	G	G	V	V
42. <u>Rohrleitungen</u> für wassergefährden- de Stoffe im Sinne des § 19a WHG				
42.1 Errichten	G	V	V	V
42.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
43. <u>Schießstätten</u> im Freien				
43.1 Errichten, Erweitern	V: Tontaubenschießstätten, sonst: G	V	V	V
43.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
44. <u>Silagen, Silagemieten</u> Errichten, Erweitern	V Anzeigepflichtig: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwas- sersammlung Ausnahme: Frischgut mit einem Trocken- substanzanteil von mindestens 28 %	V Anzeigepflicht: wie Zone III B Ausnahme: wie Zone III B	V	V
45. <u>Silagesilos</u> Errichten, Erweitern	G	G	V	V
46. <u>Startbahnen, Landebahnen, Sicher- heitsflächen</u> des Luftverkehrs				
46.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
46.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
47. <u>Stoffe, wassergefährdende</u> (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)				
47.1 Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	V	V	V	V
47.2 offenes Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V	V	V
47.3 Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden (s. Ziffer 13)				
47.4 Transportieren			V Ausnahme: im Anliegerverkehr	V
48. <u>Straßen und Wege</u> Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	G	V G: Wirtschaftswege	V
49. <u>Versorgungsleitungen</u>				
49.1 Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sowie sonstige Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen				
49.1.1 Errichten, Erweitern	G	V G: oberirdische Leitungen, Transformatoren	V	V
49.1.2 wesentliches Ändern		G	G	V
49.2 sonstige Versorgungsleitungen				

Zone	III B	III A	II	I
49.2.1 Verlegen			V G: Telekommunikations- und Stromleitungen; notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk und die Wassergewinnungsanlagen	V
50. <u>Verkehrsanlagen, schienengebunden, soweit nicht anderweitig geregelt</u>				
50.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
50.2 Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	G Ausnahme: wie Zone III B	G Ausnahme: wie Zone III B	V
51. <u>Wärmepumpen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern				
51.1 mit Wasser als Wärmeträger		G	V	V
51.2 unter Verwendung wassergefährdender Stoffe als Wärmeträger	G	V	V	V
52. <u>Wald</u>				
52.1 Kahlhieb oder Lichthauung bis zu einem verbleibenden Bestockungsgrad von weniger als 0,4	G (über 2,0 ha pro Jahr)	G s. Zone III B	G (über 1,0 ha pro Jahr)	V
52.2 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
52.3 Bodenschutzkalkung	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	V
52.4 Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V	V

Zone	III B	III A	II	I
52.5 Einrichten von Holzschälplätzen			V	V
53. <u>Zelten und Lagern</u>	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf
vom 21. März 2006
Az.: 54.2-1.1-7.24-624/04
Bezirksregierung Münster
In Vertretung
Gez. Wirtz

Anlage 3 b -Regelungen für Niedersachsen (nur Zone III A)

zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH - Wasserschutzgebietsverordnung „Haddorf“

- Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

<u>Abwasser</u>	
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund	
a) Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V
b) Versickerung von Abwasser (unterhalb der belebten Bodenzone)	
ba) Versickerung von häuslichem Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung gemäß DIN 4261 Teil 1, Ziffer 9 (Dez. 2002) oder gleichwertiger Anlagen	G (sofern eine Satzung nach § 149 Abs. 6 NWG vorliegt, gilt die Genehmigung als erteilt)
bb) Versickerung des von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließenden Niederschlagswassers	V
c) Verrieseln oder Versickern von Abwasser (über die belebte Bodenzone) von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	G
2. Abwasserleitungen zum	
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	G
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G
3. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung	V
<u>Land- und Forstwirtschaft</u>	
4. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	V
5. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf	
a) Grünland vom 1.10. bis 31.01.	V
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	
ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V
bb) in der übrigen Zeit	V (sofern nicht unverzüglich bestellt wird)
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	
ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V
Ausnahme:	

<p>Mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist.</p> <p>cb) in der übrigen Zeit</p> <p>d) forstwirtschaftliche Böden</p>	<p>Es gilt die Mengebeschränkung nach Nr. 4.</p> <p>Es gilt die Mengebeschränkung nach Nr. 4.</p> <p>V</p>
<p>6. Aufbringen von Stallmist auf</p> <p>a) ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.12. Ausnahme: Mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., und Wintergetreideflächen, wenn diese noch im Herbst des jeweiligen Jahres bestellt werden und dafür ein Düngebedarf nachgewiesen ist.</p> <p>b) in der übrigen Zeit</p> <p>c) forstwirtschaftliche Böden</p>	<p>V</p> <p>Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 4.</p> <p>Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 4.</p> <p>V</p>
<p>7. Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf</p> <p>a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden aa) vom 01.10. bis 31.12. ab) in der übrigen Zeit</p> <p>b) forstwirtschaftlich genutzte Böden</p>	<p>V</p> <p>G</p> <p>V</p>
<p>8. Ausbringen von Abfällen aus der Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden</p>	<p>V</p>
<p>9. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder gärtnerisch genutzte Böden</p> <p>a) bei weniger als 30 % Trockensubstanzgehalt aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden - von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres - in der übrigen Zeit</p> <p>ab) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden - von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres Ausnahme: Mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist. - in der übrigen Zeit</p> <p>b) bei mehr als 30 % Trockensubstanzgehalt landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden</p>	<p>V</p> <p>V, sofern nicht unverzüglich bestellt wird</p> <p>V</p> <p>Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 4.</p> <p>Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 4.</p>

- vom 01.10. bis 31.12. - in der übrigen Zeit	V G
10. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung	
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	G
11. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G
12. Anlegen von Stilllegungsflächen (Rotations- und Dauerbrachen) ohne gezielte Begrünung	V
13. Umbruch von Dauerbrachen	
a) vom 01.07. bis 31.01. Ausnahme: bei nachfolgendem Anbau von Winterraps vom 01.07. bis 30.09.	V
b) in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V
14. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen	
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	G
15. Bau und Betrieb von Erdbecken mit Folienauskleidung oder ohne Dichtung zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V
16. a) Lagerung von Wirtschaftsdüngern (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen	V
b) Gülle- oder Jauchelagerung	
ba) Behälter mit Leckerkennungssystem	Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (-VAwS-) in der jeweils gültigen Fassung
bb) Behälter ohne Leckerkennungssystem	V
17. Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot	V (entfällt bei Einhaltung der Anforderungen der Nr. 3 des Gem. Rd. Erl. Des MU und ML vom 09.09.1999 (Nds. MBl. Nr. 29/1999, S. 594))
18. Lagerung von Gärfutter	
a) in Gärfüttermieten ohne Dichtung Ausnahme: Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	V

b) in Gärfuttermieten mit Dichtung Ausnahme: in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	G
19. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung	
a) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot	V, soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten
b) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot	V
20. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	G
21. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	G
22. Dauerpferche oder Freilandtierhaltung (ausgenommen rauhfutterfressende Tiere)	G
Wassergefährdende Stoffe	
23. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist Ausnahme: im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebrauchte Dünge- und Pflanzenschutzmittel	V
24. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG	Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (-VAwS-) in der jeweils gültigen Fassung
25. Errichten und Erweitern von	
a) Rohrleitungsanlagen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	V
b) Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	G
26. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen	
27. Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen	
a) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen	V
b) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BimSchV), Spalte 1 Ausnahme: Kompostierungsanlagen	V
c) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen Ausnahme: Eigenkompostierung	G
28. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	G

29. Ausweisung von Baugebieten	
a) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage	G
b) mit Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen und	
ba) anschließender Einleitung in den Vorfluter	G
bb) anschließender Einleitung in den Untergrund	V
30. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V
31. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V
32. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V
33. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V
34. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen	
a) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	G
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	V
c) Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	V
35. Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	G
36. a) Neuanlage von Friedhöfen	V
b) Erweiterung von Friedhöfen	G
Bodeneingriffe	
37. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	G
38. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird	
a) mit Freilegung des Grundwassers	V
b) ohne Freilegung des Grundwassers	G
39. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Abfällen, die den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ nicht entsprechen	V
40. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	G
41. Durchführung von Sprengungen	G

42. Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe Ausnahme: Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung	G
43. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V